

# Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow

Vom 18. November 2023

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow hat am 18. November 2023 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Finanzgesetz<sup>1</sup> in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 Grundordnung die folgende Finanzsatzung beschlossen:

## § 1

### Finanzanteile

- (1) Für Personalausgaben werden 80 % der Finanzanteile verwendet.
- (2) <sup>1</sup>Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 10 % der Finanzanteile verwendet. <sup>2</sup>Davon erhalten die Kirchengemeinden 50 % entsprechend der Gemeindegliederzahl.
- (3) Für Sachausgaben werden 10 % der Finanzanteile verwendet, davon erhalten die Kirchengemeinden 60 % anhand der Gemeindegliederzahlen.

## § 2

### Klimaschutzfonds

<sup>1</sup>Die Höhe der im Haushaltsjahr vorzunehmenden kreiskirchlichen Zuführung zum Klimaschutzfonds wird nach dem zuletzt bekanntgegebenen Bescheid des Konsistoriums veranschlagt. <sup>2</sup>Hiervon tragen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis nach dem Verursacherprinzip 100 %. <sup>3</sup>Die Beträge werden einmal jährlich eingezahlt, nach dem Erhalt des Bescheids vom Konsistorium.

## § 3

### Pfarrdienstwohnungen

<sup>1</sup>Für den Erhalt der Pfarrdienstwohnungen und Diensträume sind die jeweiligen Gemeinden des pfarramtlichen Dienstbereiches zuständig. <sup>2</sup>Die Substanzerhaltungsrücklagen und die durch die Klimaschutzabgabe verursachten Mehrkosten werden anteilig von den Gemeinden dieses pfarramtlichen Dienstbereiches erbracht und in voller Höhe zugeführt. <sup>3</sup>Dem Umlageschlüssel sind die Gemeindegliederzahlen zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Der Kirchenkreis steuert auf Antrag der Kirchengemeinden einen Anteil als Baubehilfe bei.

---

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70); zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 229), [www.kirchenrecht-ekbo.de](http://www.kirchenrecht-ekbo.de) Nr. 521

## § 4

### **Finanzausgleich zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis**

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Kirchenkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen gedeckt ist, unterliegen Mieteinnahmen nach § 4 Nr. 2 Finanzverordnung, pauschalisierte Zinserträge des Allgemeinen Vermögens nach § 4 Nr. 3 Finanzverordnung und wiederkehrende Zahlungen von Vertragspartnern der Kirchengemeinden und Kirchenkreises nach § 4 Nr. 4 Finanzverordnung nicht dem Finanzausgleich.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 Finanzverordnung unterliegen die tatsächlichen Einnahmen der Kirchengemeinden nur zu 40 % dem Finanzausgleich.
- (3) Die Kreissynode kann im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplanes weitere Abweichungen beim Finanzausgleich zu Gunsten der Kirchengemeinden festlegen.
- (4) Am Ende eines Haushaltsjahres werden nicht benötigte Mittel des Finanzausgleiches einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt die im übernächsten Haushaltsjahr zur Minderung der Finanzausgleichszahlungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden eingesetzt wird.

## § 5

### **Zuordnung der Personalkostenanteile**

1Eine buchungstechnische Zuordnung der Personalkostenanteile zu den Kirchengemeinden unterbleibt. 2Es wird ein gemeinsamer kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt.

## § 6

### **Inkrafttreten**

1Diese Finanzsatzung tritt nach Genehmigung durch das Konsistorium und Veröffentlichung zum 1. Januar 2024 in Kraft<sup>1</sup>. 2Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 5. November 2016 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Vorstehende Satzung wurde am 25. März 2024 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.